



Aquarienfrende Wilhelmshaven e.V.

Dokument für Mitglieder

Satzung

Stand: 03/2007

**Aquarienfrende
Wilhelmshaven
e.V.**





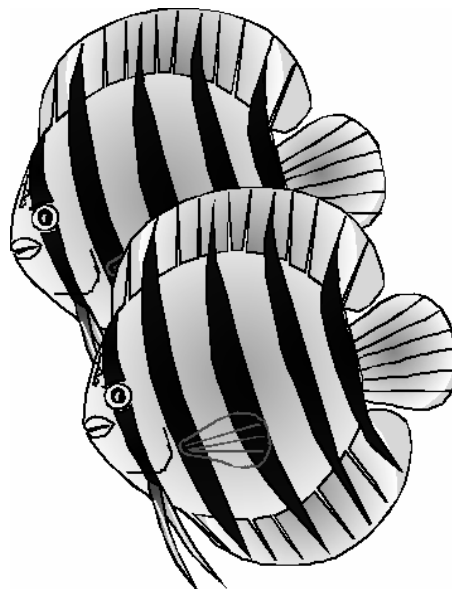
Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittel	4
§ 4 Mitglieder	5
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft	6
§ 6 Mitgliedsbeitrag	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 9 Organe des Vereins	11
§ 10 Vorstand	12
§ 11 Mitgliederversammlung	15
§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung	16
§ 13 Beschlussfassung (Mitglieder- und Jahreshauptversammlung)	17
§ 14 Beurkundungen	19
§ 15 Ämter	20
§ 16 Geschäftsjahr	21
§ 17 Ehrungen	22
§ 18 Auflösung des Vereins	23



§ 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- 1 Der Verein trägt den Namen „Aquarienfreunde Wilhelmshaven e.V.“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven mit der Adresse des jeweiligen Vorsitzenden. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.
- 2 Das Vereinszeichen stellt zwei nebeneinander stehende, nach links schwimmende Diskusbuntbarsche dar.





§ 2 Zweck des Vereins

1 Der Verein bezweckt die Förderung und Ausbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde sowie deren Randgebiete.

1.1 Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere kulturelle, wissenschaftliche und Jugend fördernde Zwecke und Ziele.

1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3 Der Verein hat es sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur besonderen Aufgabe gemacht, auf die Einhaltung der Bestimmungen des „Washingtoner Artenschutzübereinkommens“, der Gesetze der „Europäischen Gemeinschaft“ und der „Bundesrepublik Deutschland“ zu achten und im Rahmen des Umweltschutzes zur Reinhaltung der Gewässer und der Wiederherstellung von Biotopen beizutragen.

1.4 Die „Aquarienfreunde Wilhelmshaven e.V.“ haben sich außerdem das Ziel gesetzt, die Tradition der Wilhelmshavener Aquarienvereine seit 1911 fortzusetzen.

2 Diesem Zweck dienen:

2.1 Die Mitgliedschaft des Vereins im „Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.“ (VDA) mit Sitz am Wohnort des jeweiligen VDA-Geschäftsführers, bzw. im „VDA-Bezirk 25, Weser-Ems“. Der Verein erkennt die VDA-Satzung an und hat die Verbands-Mitgliedsnummer 25 016.

2.2 Die Haltung, Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde, insbesondere mit dem Ziel, den Tierbestand der Aquaristik und Terraristik durch Nachzuchten auf Dauer zu sichern.

2.3 Die Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen.

2.4 Die Durchführung von Belehrungsfahrten und Besichtigungen.

2.5 Die Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Erfahrungen.



-
- 2.6 Die Einrichtung, Betreuung und Erweiterung einer Fachbibliothek.
 - 2.7 Das Ausrichten von Heimschau-Wettbewerben und Ausstellungen für die Öffentlichkeit.
 - 2.8 Das Durchführen von Zierfisch- und Wasserpflanzen-Tauschbörsen.
 - 2.9 Die Erfassung der gehaltenen und nachgezüchteten Tier- und Pflanzenarten.



§ 3 Mittel

1 Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1 Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder.

1.2 Zuwendungen und Schenkungen.

1.3 Vermögen und seine Erträge.

1.4 Überschüsse von Veranstaltungen und Ausstellungen.

2 Diese Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereins sind:
 - 1.1 Voll stimmberechtigte Mitglieder.
 - 1.2 Jugendliche Mitglieder.
 - 1.3 Ehrenmitglieder.
- 2 Voll stimmberechtigte Mitglieder sind die, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Jugendlich Mitglieder sind die, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4 Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung bei Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des „Erweiterten Vorstandes“. Sie müssen sich um den Verein, den VDA, oder die Aquarien- und Terrarienkunde verdient gemacht haben.



§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie diese Satzung mit ihrer Unterschrift im Aufnahmeantrag anerkennt.
- 2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den „Geschäftsführenden Vorstand“ zu richten.
- 3 Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, mit dem Vermerk, dass sie sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen dürfen.
- 4 Der „Geschäftsführende Vorstand“ entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung wird der Antrag den „Erweiterten Vorstand“ zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Eintritt wird mit Aushändigung des Mitgliedsbuches und der Zahlung der Aufnahmegebühr, sowie des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.
- 5 Die Ablehnung der Aufnahme durch den „Erweiterten Vorstandes“ ist nicht anfechtbar.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

1 Jedes Mitglied entrichtet bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2 Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

3 Jugendliche Mitglieder, Wehrpflichtige, Lehrlinge und Studenten zahlen den halben Mitgliederbeitrag. Sie zahlen die volle Aufnahmegebühr.

4 Familien, bei denen Ehegatten und Kinder die Vereinsmitgliedschaft beantragen, zahlen einen Familienbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Außerdem zahlen sie eine einmalige Gebühr in Höhe der Aufnahmegebühr. Ansonsten sind sie von den laufenden Beiträgen entbunden. Kinder verlieren dieses Recht mit Eintritt in die Berufsausbildung.

5 Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Bei der Aufnahme in den Verein ist neben der Aufnahmegebühr der Beitrag für den Eintrittsmonat und die folgenden Monate bis zum Quartalsende voll zu entrichten. Der volle Jahresbeitrag ist bis zum 31. Oktober des Jahres zu zahlen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Alle Mitglieder über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht.

2 Alle Mitglieder über 18 Jahren haben das passive Wahlrecht.

3 Die Mitglieder haben das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4 Die Mitglieder verpflichten sich:

4.1 die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins im Sinne dieser Satzung zu vertreten,

4.2 aktiv an der Vereinsarbeit, besonders bei Gemeinschaftsarbeiten und Ausstellungen mitzuarbeiten.

4.3 Bei Vorlage wichtiger Gründe kann der „Geschäftsführende Vorstand“ einzelne Mitglieder vorübergehend oder dauernd von diesen Arbeiten entbinden. Die Höhe der zu leistenden Stunden oder entsprechenden Ersatzleistungen werden vom „Erweiterten Vorstand“ festgelegt.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Auf eigenen Wunsch

1.1 Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den „Geschäftsführenden Vorstand“ zu richten.

2 Durch Ausschluss.

2.1 Jedes Mitglied kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des „Geschäftsführenden Vorstandes“ die Mitgliederversammlung. Der „Geschäftsführende Vorstand“ hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen.

2.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ unverzüglich bekannt gemacht werden.

3 Durch Streichung.

3.1 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des „Erweiterten Vorstandes“, wenn das Mitglied mit dem fälligen Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, und diesen Beitrag einschließlich der Gebühren auch nach schriftlicher Mahnung durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, bekannte Anschrift gerichtet sein.

3.2 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

3.3 Eine Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied ist nicht erforderlich.



3.4 Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht, die noch ausstehenden Beiträge und Gebühren zu entrichten.

3.5 Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Streichung ist das Mitgliedsbuch an den „Geschäftsführenden Vorstand“ zurückzugeben. Bei Bedarf wird eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft ausgestellt.



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der „Geschäftsführende Vorstand“,
2. der „Erweiterte Vorstand“,
3. die „Mitgliederversammlung“.



§ 10 Vorstand

1 Der „Geschäftsführende Vorstand" im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- 1.1 Vorsitzenden,
- 1.2 Stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 Geschäftsführer
- 1.4 Schatzmeister

Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2 Der „Erweiterte Vorstand" umfasst neben den Mitgliedern des „Geschäftsführenden Vorstandes" den:

- 2.1 Stellvertretenden Geschäftsführer
- 2.2. Stellvertretenden Schatzmeister
- 2.3 Gerätewart
- 2.4 Bücherwart
- 2.5 Börsenleiter
- 2.6 Pressewart

3 Dem „Geschäftsführenden Vorstand" obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz und Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Mitglieder des Vereins für besondere Tätigkeiten ernennen. Die Verteilung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. In den Wirkungskreis des „Geschäftsführenden Vorstandes" fallen insbesondere:

- 3.1 Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



3.2 Die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie der Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.

3.3 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3.4 Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

3.5 Die Aufnahme der Mitglieder.

3.6 Die Durchführung von Informationsversammlungen.

3.7 Der „Geschäftsführende Vorstand“ wird schriftlich oder mündlich unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen nach Maßgabe des Vorsitzenden einberufen.

4 Der „Erweiterte Vorstand“ unterstützt bei Bedarf den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Insbesondere obliegt ihm:

4.1 der Vorschlag von Ehrenmitgliedern;

4.2 die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen auf Vorlage des „Geschäftsführenden Vorstandes“;

4.3 die Festlegung der zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten oder die entsprechenden Ersatzleistungen;

4.4 der Beschluss über die Streichung der Mitgliedschaft auf Vorlage des „Geschäftsführenden Vorstandes“;

4.5 die Liquidation und die Schlussabrechnung bei Auflösung des Vereins;

4.6 der „Erweiterte Vorstand“ wird schriftlich oder mündlich unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen auf Beschluss des „Geschäftsführenden Vorstandes“ einberufen.

5 Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme. Es kann seine Stimme mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Mehr als eine beim „Geschäftsführenden Vorstand“ und mehr als zwei Stimmübertragungen beim „Erweiterten Vorstand“ sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



6 Die Mitglieder des Vorstandes werden jedes einzeln für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Um die Funktionsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird nach folgendem Schema gewählt:

6.1 Ungerade Jahreszahl:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Gerätewart
- Pressewart

6.2 Gerade Jahreszahl:

- Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Stellvertretender Schatzmeister
- Bücherwart
- Börsenleiter



§ 11 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- 1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Widerruf auf Bestellung;
- 2 Satzungsänderungen;
- 3 Die Bestimmung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge;
- 4 die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- 5 die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- 6 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt;
- 7 die Auflösung des Vereins.



§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1.1 Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

1.2 bei Ausscheiden eines Mitgliedes des „Geschäftsführenden Vorstandes“ binnen drei Monaten.

1.3 Wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom „Geschäftsführenden Vorstand“ verlangt wird.

2 Form der Berufung:

2.1 Sie ist vom „Geschäftsführenden Vorstand“ schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.

2.2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) genau bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung auch durch Veröffentlichung des Datums und der Tagesordnungspunkte dem Heft einer oder mehrerer der deutschen aquaristischen Fachzeitschriften geschehen, das Anfang des Monats der Mitgliederversammlung erscheint.

2.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn von allen Mitgliedern mindestens 15 % stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

2.4 Im Übrigen gilt § 37 BGB.



§ 13 Beschlussfassung (Mitglieder- und Jahreshauptversammlung)

1 Vorstandswahlen

1.1 Auf der ersten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Jahres werden die neuen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe § 10, Abs. 6 und § 13, Abs. 1 gewählt. Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist nach Abgabe ihrer schriftlichen Geschäftsberichte Entlastung zu erteilen.

1.2 Neuwahl und Entlastung erfolgen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

1.3 Wird bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen.

1.4 Bei der Wahl der einzelnen Vorstands-Ämter ist schriftlich und geheim abzustimmen.

1.5 Auf der vorletzten Mitgliederversammlung, auf der die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, sind ein Wahlleiter zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein.

1.6 Der Wahlleiter nimmt schriftliche Wahlvorschläge der Mitglieder entgegen und holt die Einwilligung der zur Wahl aufgestellten Kandidaten ein.

2 Allgemeine Anträge.

2.1 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind so rechtzeitig dem „Geschäftsführenden Vorstand“ schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, dass der „Geschäftsführende Vorstand“ eine Mitgliederversammlung einberufen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.2 Später eingehende formfreie Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung anerkannt werden können. Anträge, die Satzungsänderungen, Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge, den Jahresvoranschlag oder sonstige außergewöhnliche Aufwendungen betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.



2.3 Der „Geschäftsführende Vorstand“ entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder haben.

3 Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn es die Satzung nicht anders bestimmt.

4 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5 Die Beschlussergebnisse sind in das jeweilige Sitzungsprotokoll aufzunehmen.



§ 14 Beurkundungen

- 1 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse und andere Sitzungspunkte wiedergibt.
- 2 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und andere Sitzungspunkte wieder gibt.



§ 15 Ämter

- 1 Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

- 2 Die in Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen werden dem Amtsinhaber erstattet. Für bis zu zwei Mitgliedern des „Geschäftsführenden Vorstandes“ werden die Auslagen, die durch die Teilnahme an Bezirkstagungen des Bezirks 25, Weser-Ems entstehen, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe erstattet. Das gleiche gilt für Besuche des Vorsitzenden bei Veranstaltungen anderer Bezirksvereine. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 17 Ehrungen

- 1 Für die Einreichung und Verleihung von Auszeichnungen ist die Verleihordnung des **VDA** maßgebend.
- 2 Über Vorschläge entscheidet der „Erweiterte Vorstand“.
- 3 Anspruch auf Ehrung gemäß Verleihordnung des **VDA** besteht nicht.



§ 18 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 2 Die Liquidation und die Schlussabrechnung führt der „Erweiterte Vorstand“ durch.

- 3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4 Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder erfolgt nicht.

Diese Vereinssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 21.08.1990 angenommen worden.

Der Verein bezweckt die Förderung und Ausbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde sowie deren Randgebiete. Der Verein hat es sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur besonderen Aufgabe gemacht, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, Artenschutzgesetze, des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Gesetze der Europäischen Gemeinschaft zu achten und im Rahmen des Umweltschutzes zur Reinhaltung der Gewässer und der Wiederherstellung von Biotopen beizutragen. Der Verein verfolgt in seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist politisch und konfessionell neutral.



Aquarienf Freunde Wilhelmshaven e.V.
Am Adalbertsplatz 27
26382 Wilhelmshaven
Tel: + 49 (0) 44 21 4 28 25

www.aquarienf Freunde-wilhelmshaven.de



Der Verein Aquarienf Freunde Wilhelmshaven e.V. wurde im Jahre 1911 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen und gemeinnützig. Der Verein ist dem Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA) und in der regionalen Gliederung dem Bezirk 25, Weser-Ems angeschlossen.